

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Anfang September 1940. Joseph Goebbels, Reichspropagandaminister der nationalsozialistischen Partei Deutschlands, eröffnet die Internationalen Filmfestspiele in Venedig. An einem der Festivalorte, im Rossini-Theater, findet eine Filmvorführung extra für Soldaten statt.

Die Reihen sind voll bis auf den letzten Platz. Von den Rängen hängen Fahnen, darauf Hakenkreuze. Seit knapp drei Monaten kämpft Italien im Zweiten Weltkrieg an der Seite von Adolf Hitler. Beim Filmfestival in Venedig steht also alles unter dem Zeichen deutsch-italienischer Freundschaft.

Das nationalsozialistische Deutschland hat für die Filmfestspiele sechs Beiträge eingereicht. Eine offizielle Jury gibt es nicht: Deutsche und italienische Delegierte sollen über den besten Film entscheiden. Einer der Beiträge – er trägt den Titel „Jud Süß“ – feiert bei diesen Filmfestspielen Premiere. Es ist ein antisemitischer Hetzfilm, in Auftrag gegeben vom Reichspropagandaminister Joseph Goebbels höchstpersönlich. Der Film trieft vor Judenhass.

„Sitzt da nun der unselige Jude? Mit monatelangen Verhandlungen hat er nichts weiter für sich vorbringen können als alles Lügen und Lügen und immer wieder Lügen.“

Joseph Goebbels schreibt in sein Tagebuch: „Ein ganz großer, genialer Wurf. Ein antisemitischer Film, wie wir ihn uns nur wünschen können. Ich freue mich darüber.“

Regie geführt hat ein Mann namens Veit Harlan. Harlan ist in Nazi-Deutschland ein erfolgreicher Regisseur. „Jud Süß“ ist nicht sein einziger Film. Als der Zweite Weltkrieg dann mit Deutschlands Niederlage endet, denkt er gar nicht daran, seine Karriere aufzugeben. Unterstützung von Nazis hin oder her: Er will weiter Filme machen. Doch einem Mann schmeckt das ganz und gar nicht: Erich Lüth. Sein Kampf gegen den Regisseur Veit Harlan führt ihn bis zum Bundesverfassungsgericht – und beschert uns ein Urteil, ohne das Deutschland heute vielleicht ein anderes Land wäre ...

Shirin: Das ist „Dein Gutes Recht“, der Podcast der Bayerischen Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit. Wir fragen uns: Welche Geschichten stecken hinter unseren Grundrechten? Und wer hat unsere Gesetze zu dem gemacht, was sie heute sind? Das ist Folge drei: „Für die Demokratie“. Ich bin Shirin Kasraeian von der Bayerischen Landeszentrale.

Bijan: Und ich bin Bijan Moini, ich bin Jurist und Autor. Heute geht's um eines der ersten Grundsatzurteile, das das Bundesverfassungsgericht gefällt hat. Also ein Urteil, das bis heute wegweisend ist und die Rechtsprechung noch immer prägt.

Shirin: Bijan, zu verdanken haben wir dieses Grundsatzurteil Erich Lüth. Ehrlich gesagt, ich kannte ich den Namen vorher nicht. Wer ist denn dieser Erich Lüth?

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Bijan: Lüth hat eine superspannende Biografie: Er ist in den 1920-er Jahren Journalist, seinen ersten Redakteursjob hat er beim Hamburger Anzeiger. Während der Nazi-Herrschaft ist Lüth eher ein Mitläufer, aber nach dem Zweiten Weltkrieg ist er einer der wenigen, die sich dafür einsetzen, dass Deutschland den Nationalsozialismus aufarbeitet und sich kritisch mit ihm auseinandersetzt. Der spätere erste Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland Theodor Heuss nannte ihn einmal den „Wilden aus Hamburg“.

Shirin: Das passt gut zu der Geschichte, die wir heute erzählen. Auch da sorgt Lüth ja irgendwie für Ärger.

Bijan: Stimmt. Lüth ist da Mitte 40, und der Zweite Weltkrieg ist fünf Jahre her, aber das Land ist davon immer noch ziemlich geprägt. In den ersten Jahren nach dem Krieg muss ja sehr viel Zerstörtes wieder aufgebaut werden, und die ganze Gesellschaft ist immer noch von Nazis durchsetzt, und zwar auf allen Ebenen: in Politik, Justiz, Sport und eben auch in der Kultur.

Shirin: Und die Alliierten wollen dem entgegenwirken. Sie sorgen z. B. dafür, dass ehemalige hochrangige Nazis aus dem Staatsdienst entlassen werden oder vor Gericht gebracht werden. Das nennt man ja Entnazifizierung.

Bijan: Genau, aber so richtig gut funktioniert das ja nicht. In unserer Folge heute geht es um den deutschen Film, genauer gesagt um einen Regisseur namens Veit Harlan. Um zu verstehen, was es mit der Geschichte von Erich Lüth auf sich hat, müssen wir uns erstmal die von Veit Harlan genauer anschauen.

Veit Harlan ist nur drei Jahre älter als Erich Lüth, Jahrgang 1899. Als Jugendlicher lernt er Silberschmied und nimmt Schauspielunterricht. Schon mit 16 Jahren steht er zum ersten Mal öffentlich auf der Bühne. Mit 21 ist er Schauspieler an der Berliner Volksbühne. Harlan arbeitet gerade als Regisseur an seinem ersten Film, da kommen die Nazis an die Macht. Veit Harlan findet die NSDAP gut, er mag ihre Politik.

Es dauert nicht lange, da wird Joseph Goebbels, der Reichsminister für Propaganda, auf den inzwischen erfolgreichen Filmemacher aufmerksam. Goebbels gefällt Harlans Ton – ganz im Stil der NS-Propaganda. Also hat er einen Auftrag für ihn:

Könnte man nicht das Buch „Jud Süß“ von Wilhelm Hauff, das die Lebensgeschichte des Juden Joseph Süß Oppenheimer antisemitisch gefärbt nacherzählt, in einen propagandistischen Hetzfilm verwandeln? Harlan nimmt den Auftrag an. 1940 wird der Film bei den Internationalen Filmfestspielen von Venedig uraufgeführt. Oppenheimers Lebensgeschichte ist brutal umgeschrieben. Aber für Joseph Goebbels und Veit Harlan ist es

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüh die Meinungsfreiheit neu definierte

ein Erfolg. Bis Kriegsende dreht Harlan weiter Filme – oft im Sinne des NS-Regimes. Er wird zu einem bekannten, von den Nazis geschätzten Regisseur.

Dann, 1945, ist der zweite Weltkrieg vorbei. Die vier Siegermächte, also die Sowjetunion, die USA, Großbritannien und Frankreich, wollen die Nazi-Verbrecher vor Gericht bringen. Aber die Aufgabe ist riesig – viele Menschen haben die Holocaust-Maschinerie am Laufen gehalten, waren Anhänger der NSDAP oder in nationalsozialistischen Organisationen aktiv. Mit dem alliierten Kontrollratsgesetz regeln die Siegermächte, wie sie mit Deutschlands Nazis umgehen. Das „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ legt 1946 fünf Gruppen fest: Hauptschuldige, Belastete, Minderbelastete, Mitläufer und Entlastete.

Auch Veit Harlan, der Regisseur, hat das NS-Regime mit seinen Filmen unterstützt. Jetzt, nach dem Krieg, will er weiter im Filmgeschäft arbeiten. Deshalb braucht er eine sogenannte „Unbedenklichkeitserklärung“. Die Siegermächte stufen ihn schnell in Gruppe Fünf ein, Veit Harlan gilt also quasi als unschuldig. Aber die Öffentlichkeit erfährt davon. Viele Betroffene erinnern sich noch mit Grauen an Harlans antisemitischen Film. Opferverbände machen darauf aufmerksam, sie gehen auf die Straße und zeigen Harlan schließlich an. Veit Harlan ist der erste und einzige Künstler, der sich wegen seiner Arbeit für das NS-Regime vor Gericht verantworten muss. Der Vorwurf: Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Shirin: Mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit ist unter anderem die systematische Ermordung von sechs Millionen Juden durch die Nazis gemeint, also der Holocaust. Man könnte sagen: Veit Harlan hat doch nur einen Film gemacht. Wie lässt sich denn begründen, dass er zum Holocaust beigetragen hat?

Bijan: Berichte vom Prozess legen nahe, dass der Vorwurf darauf lautet, Harlan habe als Regisseur von „Jud Süß“ psychische Beihilfe zur Ermordung von Juden geleistet. Und da ist auch was dran, denn „Jud Süß“ wurde zum Beispiel den Einsatzkommandos in Osteuropa vor ihren Erschießungsaktionen gezeigt. Und die Wachmannschaften in Konzentrationslagern sollen laut Überlebenden besonders brutal gewesen sein, nachdem sie den Film gesehen haben.

Shirin: Verstehe. Er hat also mit dem Film dazu beigetragen, dass künftigen Täter emotional angestachelt wurden.

Bijan: Genau, und um das aufzuklären, bedeutet das nun für Veit Harlan: 51 Prozesstage vor dem Hamburger Landgericht ...

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Frühjahr 1949. Das Hamburger Landgericht tagt im Prozess um den Filmmacher Veit Harlan. Harlans Fans sitzen in den Besucherreihen und hoffen auf ein Autogramm des Regisseurs. Harlan ist ein Selbstdarsteller. Jede Aussage kann er kontern, zu jedem Zeugen hat er etwas zu sagen. Er scheint Gericht und Publikum fest in der Hand zu haben. Das Hamburger Abendblatt berichtet über den Angeklagten:

„Der Schauspieler spielte die größte Rolle seines Lebens. Er führt Regie in einem Schauspiel, das das Tribunal zur Szene werden lässt. (...) Das Publikum lachte oft schallend bei den trockenen, witzigen Aussprüchen Harlans. (...) Selbst die jüdischen Nebenkläger hatten es manchmal nicht leicht, ernst zu bleiben.“

Am 23. April 1949 fällt das Gericht dann das Urteil: Freispruch. Der Film „Jud Süß“ habe nicht zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufgefordert. Harlans Anhänger:innen jubeln und tragen ihn auf ihren Schultern aus dem Saal. Aber sie freuen sich zu früh: Ein Jahr später muss der Fall neu verhandelt werden. Und wieder sind die Ränge gerappelt voll. Immer wieder gibt es Zwischenrufe, Besucher:innen beschimpfen Zeug:innen. Schließlich wird der Saal geräumt und die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Gebannt warten alle auf das Urteil. Am 29. April 1950 spricht das Gericht Harlan zum zweiten Mal frei. Diesmal erkennt es zwar an, dass der Film antisemitisch gewesen sei und zur Judenverfolgung beigetragen habe. Doch Harlan sei zum Dreh des Films gezwungen worden.

Shirin: Moment, da muss ich kurz einhaken. Was wissen wir denn darüber? War das denn wirklich so, dass Harlan gezwungen wurde, den Film zu machen?

Bijan: Wahrscheinlich nicht. Harlan hatte den Film nach verschiedenen Aussagen offenkundig mit großem Engagement gedreht, hatte auch selbst jüdische Komparsen in polnischen Ghettos ausgewählt. Aber der Freispruch ist vielleicht weniger überraschend, wenn man weiß, dass der Vorsitzende Richter auch schon unter den Nazis als Staatsanwalt gearbeitet hat. Und er hat vor 1945 auf eine ganze Reihe von Todesurteilen hingewirkt. Das wurde allerdings erst nach dem Harlan-Prozess bekannt.

Shirin: NS-Richter in der Bundesrepublik sind nochmal ein großes extra Thema. Darüber sprechen wir in Folge sechs, da geht es um den sogenannten Blutrichter Roland Freisler. Aber zurück zum Thema: Was hat denn jetzt Erich Lüth mit all dem zu tun?

Erich Lüth verfolgt Harlans Prozesse. Er hat lange als Journalist gearbeitet und sich dabei besonders mit Kunst, Theater und Filmen beschäftigt. Zum Zeitpunkt des Urteils ist er Leiter der Staatlichen Pressestelle Hamburg.

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Wenige Monate nach Harlans Freispruch eröffnet Erich Lüth die „Woche des deutschen Films“. Seine Worte an diesem und an den darauffolgenden Tagen sollten noch viele Gerichte beschäftigen. Lüth meint nämlich, ein neuer Film von Veit Harlan, der damit sein Comeback als Regisseur feiern wollte, dürfe weder gezeigt noch gesehen werden. Das würde Deutschlands Ruf in der Welt noch verschlechtern:

Erich Lüth: „Das moralische Ansehen Deutschlands in der Welt darf aber nicht von robusten Geldverdienern erneut ruiniert werden. Denn Harlans Wiederauftreten muss kaum vernarbte Wunden wieder aufreißen und abklingendes Misstrauen zum Schaden des deutschen Wiederaufbaus furchtbar erneuern. Es ist aus allen diesen Gründen nicht nur das Recht anständiger Deutscher, sondern sogar ihre Pflicht, sich im Kampf gegen diesen unwürdigen Repräsentanten des deutschen Films über den Protest hinaus auch zum Boykott bereitzuhalten.“

Lüth ist damit nicht allein. Als zum Jahreswechsel 1950/51 Harlans Film „Unsterbliche Geliebte“ erscheint, protestieren viele junge Menschen in der Bundesrepublik. Die Stadt Berlin verbietet Kinoproduktionen des Films. Veit Harlans Produktionsfirma zieht gegen Erich Lüth vor Gericht. Sie wirft ihm vor, sie durch seinen Boykottaufruf sittenwidrig geschädigt zu haben. Am 22. November 1951 gibt das Hamburger Landgericht der Firma recht. Erich Lüth darf nicht mehr zum Boykott des Films aufrufen, sonst muss er mit einer Geld- oder Haftstrafe rechnen. Lüth legt dagegen Berufung ein, aber verliert auch vor dem nächsthöheren Gericht.

Shirin: Okay, das ist jetzt aber nicht das Ende der Geschichte, oder? Wir haben doch vorhin schon gehört, dass Lüth eine streitlustige Person war. Wie hat er reagiert?

Bijan: Du hast völlig Recht, Erich Lüth lässt das natürlich nicht auf sich sitzen. Und jetzt hilft es ihm, dass vor kurzem das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe eröffnet wurde.

Shirin: Erklär das nochmal ganz kurz: Was genau war denn die Idee, wieso brauchte man das Bundesverfassungsgericht?

Bijan: Also die Motivation war: die Gerichte sollten gegenüber Regierung und Parlament gestärkt werden. Die Urteile der Verfassungsrichter sind nämlich endgültig und nicht mehr anfechtbar. Und sie können sogar Gesetze für verfassungswidrig erklären – auch die, die vom Bundestag verabschiedet wurden.

Shirin: Okay, aber dann arbeiten sie ja gegen den Bundestag, ist das nicht ein Problem?

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Bijan: Nein, im Prinzip geht es genau darum. Das Gericht soll eine Art Kontrollinstanz sein – auch für den Bundestag und die Regierung. Das nennt man Gewaltenteilung. Dadurch sollte sichergestellt werden, dass nicht mehr die Regierung alle Gesetze und Gerichte unter sich hat, sondern dass sich alle Teile des Staates an das Grundgesetz halten.

Shirin: Deswegen hört man immer, dass das Bundesverfassungsgericht der Hüter über unser Grundgesetz ist.

Bijan: Ja, genauso ist es. Wobei natürlich auch das Bundesverfassungsgericht selbst an die neue Verfassung von 1949 gebunden ist. Das hat auch der erste Präsident des Gerichts, Hermann Höpker-Aschoff, bei seiner Antrittsrede 1951 betont.

„Wir Richter des Bundesverfassungsgerichts sind Knechte des Rechts und dem Gesetze Gehorsam schuldig. Wir dürfen nicht der Versuchung erliegen, selbst den Gesetzgeber spielen zu wollen.“

Shirin: Es gibt Fotos von dieser Rede, da steht Höpker-Aschoff an einem Pult umgeben von Blumen und Pflanzen und neben ihm auf der Bühne sitzt ein Orchester. Die Eröffnung des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 1951 war ein wichtiger Tag. Bijan, wie viele Richter und Richterinnen waren denn damals Teil des Gerichts?

Bijan: Anfangs waren es 23 Richter und nur eine Richterin. Heute sind es 16 Richter:innen verteilt auf zwei Senate. Und seit einigen Jahren ist die Männer-Frauen-Quote immer ungefähr ausgeglichen.

Shirin: Das ist eine schöne Entwicklung! Und wie kommt man denn als normaler Bürger oder Bürgerin mit seinem Anliegen an das Bundesverfassungsgericht ran? Geht man da wirklich hin oder ruft man dort an?

Bijan: Ganz so einfach geht das leider nicht. Man muss eine sogenannte Verfassungsbeschwerde einlegen, und zwar schriftlich. Und eine solche Verfassungsbeschwerde muss man wirklich gut begründen, denn etwa 98 % von ihnen werden abgewiesen. Damit das Bundesverfassungsgericht ein Urteil eines sogenannten Fachgerichts aufhebt, muss man ihm sehr gute Gründe nennen.

Shirin: Kann ich denn mit jedem Anliegen zum Bundesverfassungsgericht?

Bijan: Nee, du musst in der Regel begründen, dass dich ein Urteil der letzten Gerichtsinstanz in deinen Grundrechten verletzt. Das heißt, du musst erst mal zu den „normalen“ Gerichten, und wenn die zum Beispiel deine Meinungsfreiheit nicht genügend achten, kannst du mit

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

diesem Argument zum Bundesverfassungsgericht ziehen. Unsere Verfassung hat einen ganzen Katalog an Grundrechten, und die schützen uns davor, dass der Staat nicht mit uns macht, was er will.

Shirin: Beschäftigt sich denn das Bundesverfassungsgericht nur mit Verfassungsbeschwerden oder hat es auch andere Aufgaben?

Bijan: Es kann eigentlich in allen Streitigkeiten angerufen werden, in denen es um unser Grundgesetz geht. Auch die Bundesregierung kann sich an das Gericht wenden, zum Beispiel mit dem Antrag, eine politische Partei zu verbieten. Ein bekannter Fall, der das Bundesverfassungsgericht in den ersten Jahren nach seiner Entstehung beschäftigt hat, war das Verfahren zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei.

2. Oktober 1949. Die Bundesrepublik Deutschland ist erst ein paar Monate alt. Die Herrschaft der Nazis ist noch nicht lange beendet. Das neu verfasste Grundgesetz soll verhindern, dass ein solches Grauen jemals wieder stattfinden kann. Fritz Dorls wurde eben aus seiner Partei, einem rechtskonservativen Bündnis, ausgeschlossen. Noch am selben Tag beschließt er, eine eigene Partei zu gründen: Die Sozialistische Reichspartei, kurz: SRP. Dorls ist überzeugter Nationalsozialist. Schon mit 19 Jahren war er in die NSDAP eingetreten. Die SRP, die er gründet, erinnert in vielen Dingen an die NSDAP: es gibt einen Anführer, der viel zu sagen hat, man trägt Uniform, Adolf Hitler gilt als Vorbild der Parteimitglieder.

Dorls SRP lockt viele Menschen an, die der NSDAP noch hinterhertrauern. Im Jahr 1951 zählt die SRP mindestens 10.000 Mitglieder. Auch im Ausland wird man schon auf das Treiben der Partei aufmerksam. Am 19. November 1951 wendet sich die Bundesregierung an das Bundesverfassungsgericht: Es soll prüfen, ob die SRP verfassungswidrig ist, also ob sie die freiheitliche demokratische Grundordnung beseitigen möchte. Damit würde die Partei verboten werden.

Shirin: Ich finde das unglaublich. Nur ein paar Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg gründet sich wieder eine nationalistische Partei nach dem Vorbild der NSDAP. Aber ich weiß auch, dass es nicht so einfach ist und nicht so einfach sein darf, eine Partei zu verbieten. Es ist total wichtig für unsere Demokratie, dass wir Parteien mit unterschiedlichen politischen Richtungen haben, damit sich möglichst jeder repräsentiert fühlt.

Bijan: Genau, es ist extrem wichtig, dass Parteien nicht einfach so verboten werden dürfen, zum Beispiel von der Bundesregierung. Andererseits muss es auch irgendwie möglich sein, extremistische Parteien zu stoppen, bevor sie Demokratie und Menschenrechte abschaffen.

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Shirin: Und diese Möglichkeit bietet das Grundgesetz?

Bijan: Ja, Artikel 21 des Grundgesetzes regelt das sogenannte Parteiverbotsverfahren. Im Fall der SRP hat die Bundesregierung dann tatsächlich beweisen können, dass die Partei durch ihre antisemitische Ausrichtung unter anderem die Würde des Menschen – also unser wichtigstes Grundrecht – missachtet.

Shirin: Und dann?

Bijan: Dann hat das Gericht die Partei verboten. Und Fritz Dorls, ihr Gründer, hat seinen Sitz im Bundestag verloren.

Shirin: Okay, da hat das Bundesverfassungsgericht ja schon eine ziemliche Macht ... Jetzt sind wir aber ganz schön abgekommen von Erich Lüth, unserem Hamburger Journalisten, der gegen die Harlan-Filme protestiert hat. Er wollte ja das Urteil vom Hamburger Landgericht nicht akzeptieren und hat sich ans Bundesverfassungsgericht gewandt. Weil er fand, dass sein Boykottaufruf rechtens gewesen ist. Aber das hat doch nichts mit Grundrechten zu tun, oder?

Bijan: Doch, genau das in der zentrale Kniff des Falls. Lüth wendet sich ja in dem Rechtsstreit nicht gegen den Staat, sondern gegen Harlans Produktionsfirma. Aber: Wäre das Urteil gegen ihn stehen geblieben, hätte er ja wegen einer Meinungsäußerung – dem Boykottaufruf – Schadensersatz zahlen müssen. Die Meinungsfreiheit ist in Artikel 5 unseres Grundgesetzes festgelegt. Da steht:

„Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“

Bijan: Und dadurch, dass ihm quasi verboten wurde, zum Boykott aufzurufen, sah er dieses Grundrecht verletzt.

Shirin: Und wie hat das Bundesverfassungsgericht entschieden?

Bijan: Der Fall hat das Gericht mehrere Jahre beschäftigt. Dann, 1958, fällt es endlich ein Urteil. Und da heißt es:

„Das Grundrecht des Art. 5 Grundgesetz schützt nicht nur das Äußern einer Meinung als solches, sondern auch das geistige Wirken durch die Meinungsäußerung. Eine Meinungsäußerung, die eine Aufforderung zum Boykott enthält, (...) kann bei Abwägung aller Umstände des Falles durch die Freiheit der Meinungsäußerung verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.“

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Bijan: Am Ende hat Lüth also Recht bekommen. Er darf zu einem Boykott von Harlans Filmen aufrufen und keiner kann ihn daran hindern, weil sein Recht auf Meinungsfreiheit stärker ist als das Geschäftsinteresse der Produktionsfirma, die Veit Harlans neuen Film gedreht hat.

Shirin: Also erstmal gut für Lüth. Aber du meinst ja am Anfang, das sei ein besonders wichtiges und richtungsweisendes Urteil gewesen. Wieso?

Bijan: Weil das Bundesverfassungsgericht mit diesem Urteil festgestellt hat: Grundrechte sind nicht nur Abwehrrechte der Bürger:innen gegen den Staat. Man kann sich auch auf die Grundrechte berufen, wenn es sich um Angelegenheiten zwischen zwei privaten Parteien handelt: wie hier zwischen Lüth und Harlans Produktionsfirma.

Shirin: Die Grundrechte gelten also auch zwischen Privaten.

Bijan: Und das ist einfach eine sehr wichtige Feststellung, gerade in den Anfangsjahren der Bundesrepublik. Du musst dir vorstellen, da war die Verfassung noch neu und man musste diesen neuen Rahmen ja erstmal ausfüllen. Denn obwohl Gesetze so fest und starr wirken, muss man auch immer viel interpretieren und verhandeln, wenn sie dann zur Anwendung kommen. Und auch das Bundesverfassungsgericht musste erst mal ausloten, wie viel Spielraum und Macht es hat, also in welche Fälle es überhaupt eingreifen darf.

Shirin: Ich kann mir vorstellen, dass das auf jeden Fall ein Urteil war, mit dem das Bundesverfassungsgericht seine Macht noch einmal unterstrichen hat. Bijan, was würdest du denn sagen: Wie mächtig ist das Gericht heute?

Bijan: Also manche sagen, es sei das mächtigste Gericht der Welt. Und da ist durchaus etwas dran. Es entscheidet sehr viele Fragen, neben Verfassungsbeschwerden und Parteiverbotsverfahren zum Beispiel auch über Streitigkeiten zwischen Bundestag und Bundesregierung oder über die Enthebung des Bundespräsidenten aus seinem Amt. Und seine Entscheidungen haben Gesetzeskraft, es kann also vom Parlament beschlossene Gesetze für nichtig erklären.

Shirin: Man liest ja auch immer wieder, dass das Bundesverfassungsgericht die Einrichtung ist, der die Deutschen am meisten vertrauen. Einer Umfrage aus dem Jahr 2020 zufolge sind es rund 80 % der Bevölkerung. Was meinst du, woher das kommt?

Bijan: Da spielen sicher viele Faktoren eine Rolle. Die einzelnen Richter:innen werden mit breiter Mehrheit in Bundestag und Bundesrat gewählt. Und obwohl das Gericht mächtig ist, hält es sich mit der Ausübung dieser Macht ganz schön zurück. Dazu kommt, dass es viele wichtige Entscheidungen getroffen hat, in denen es die Rechte der Menschen in diesem Land gestärkt und die Regierung in ihre Schranken gewiesen hat.

Folge 3: Für die Demokratie

Wie Erich Lüth die Meinungsfreiheit neu definierte

Shirin: Bijan, unser Gespräch hat mir heute klar gemacht, wie beutend das Gericht für unsere Demokratie ist. Gut, dass wir es haben.

Das war Folge drei von „Dein Gutes Recht“, dem Podcast der Bayerischen Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit. Alle Infos und weiterführenden Links packen wir euch natürlich in die Shownotes.

Bijan: Wir haben in diesem Podcast Archivmaterial verwendet. In den Shownotes findet ihr auch eine Liste der dazugehörigen Quellen. „Dein Gutes Recht“ ist eine Produktion von ikone media, im Auftrag der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildungsarbeit. Die Idee zum Podcast basiert auf dem Buch „Unser Gutes Recht“ von mir, Bijan Moini.

Shirin: Ich bin Shirin Kasraeian und sage: Danke fürs Zuhören und bis zum nächsten Mal!

Autorinnen und Autoren dieser Folge: Nelly Ritz, Bijan Moini, Shirin Kasraeian

Redaktion: Cornelia Neumeyer und Nelly Ritz

In dieser Folge wurde Archivmaterial verwendet von:

- WDR Zeitzeichen: „Das bahnbrechende Lueth-Urteil am 15. Januar 1958“, gesendet von WDR5 am 15. Januar 2023.
- Deutschlandfunk Kultur: „Zeitfragen. Feature“: „Der Staat und die Grundrechte: Vom Schiedsrichter zum Spielmacher?“, ausgestrahlt am 21. März 2022.
- Deutschlandfunk Kultur „Zeitfragen Feature“: „70 Jahre Bundesverfassungsgericht: Das letzte Wort hat Karlsruhe“, ausgestrahlt am 22. September 2021.